

ZH_OBERGERICHT PS200036 vom 11. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200036

FR: ZH_OBERGERICHT PS200036 du 11 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200036 del 11 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Am 3. Februar 2020 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet (act. 3). Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde beantragt sie die Aufhebung des Konkurses. Sie macht geltend, sie habe die Forderung der Gläubigerin bereits vor Konkurs-öffnung bezahlt. Ausserdem habe sie die Kosten für das Konkursverfahren sowie diejenigen für das Urteil des Konkursgerichts beim Konkursamt sichergestellt (act. 2). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 750.– wurden von der Schuldnerin bevorschusst (act. 4/4).

E. 2.1

Mit der Beschwerde können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem angefochtenen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört unter anderem, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkursöffnung samt Zinsen und Kosten bezahlt wurde. Auch wenn die Kosten des Konkursamts und des erstinstanzlichen Konkursgerichts erst innert der Beschwerdefrist sichergestellt werden, verzichtet die Kammer nach ständiger Praxis auf die Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG (vgl. zum Ganzen ZR 110/2011 Nr. 79).

E. 2.2

Die Schuldnerin weist nach, die Konkursforderung samt Zinsen und Kosten am 15. Januar 2020 und somit vor der Konkursöffnung beim Betreibungsamt bezahlt zu haben (act. 4/2). Zudem belegt sie, dass sie innert der Rechtsmittelfrist die Kosten des Konkursamts einschliesslich derjenigen des erstinstanzlichen Konkursgerichts sichergestellt hat (act. 4/3). Damit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des Konkurses über die Schuldnerin. Das Konkursbegehren der Gläubigerin ist abzuweisen.

- 3 -

E. 3.1

Indem die Schuldnerin die erfolgte Zahlung der Vorinstanz nicht rechtzeitig zur Kenntnis brachte, hat sie sowohl die erstinstanzliche Konkursöffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und die Kosten des Konkursamtes zu tragen. Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

E. 3.2

Mangels Aufwendungen ist der Gläubigerin für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.